

1. Satzung zur Änderung zur Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19. April 2023

Aufgrund der Regelungen in den §§ 8, 10 und § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 19. April 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 4, 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1:

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und ab der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) – ausgenommen Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Volljuristen) – im Einvernehmen mit dem Landrat.

Die Ziffern 2-8 bleiben unverändert.

§ 6:

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Satzung oder durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe etwas anderes bestimmt ist, über folgende Angelegenheiten:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 bei Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Amtstierärzte u.ä.) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 11 bis EG 12) und vergleichbarer EG 13 bis EG 15 bei Stellenbesetzungsverfahren ohne Führungsfunktion (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Volljuristen) im Einvernehmen mit dem Landrat.

Die Ziffern 2 und 3 des Abs.3 sowie die Absätze 4-7 bleiben unverändert

§ 9:

Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA über

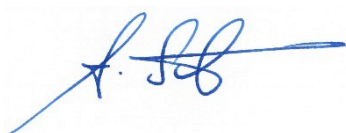
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 9 (Endamt), der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis TVöD bis EG 10)
2. bleibt unverändert

Die Absätze 2-4 bleiben unverändert.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 10.05.2023



André Schröder

Landrat



Dienstsiegel

Die gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 09.05.2023, Az: 206.1.2-10020 msh-01 erteilt.